

# Gesetz- und Verordnungsblatt der Lippischen Landeskirche

Band 14

Detmold, 31. Dezember 2007

Nr. 4

Inhalt:

I.	Kirchengesetz zur <b>Änderung der Verfassung</b> vom 27. November 2007 .....	171
II.	Kirchengesetz über die <b>Visitationen der Kirchengemeinden</b> in der Lippischen Landeskirche ( <b>Visitationsgesetz</b> ) vom 27. November 2007 .....	171
III.	Kirchengesetz über die <b>Feststellung des Haushaltes</b> der Lippischen Landeskirche für das Haushaltsjahr 2008 vom 27. November 2007 .....	174
IV.	Beschluss über die <b>Festsetzung des Kirchensteuerhebesatzes</b> für das Steuerjahr 2008 vom 27. November 2007 .....	175
V.	Beschluss über die <b>Verwendung von Salden aus dem Gemeindepfarrstellenhaushalt</b> zur Sicherstellung von Zahlungsverpflichtungen für Versorgungssicherungsbeiträge der Pfarrer und Kirchenbeamten 2007/2008 ff vom 26. November 2007 .....	176
VI.	Beschluss über die <b>Entlastung der Jahresrechnung 2006</b> vom 26. November 2007 .....	176
VII.	Beschluss zum Schwerpunktthema <b>Armut in Lippe</b> vom 26. November 2007 .....	176
VIII.	Beschluss zur <b>Klima-Allianz</b> vom 26. November 2007 .....	177
IX.	Beschluss zu Perspektiven für ein Jahrzehnt entwickeln - Weiterarbeit am <b>Leitbild der Lippischen Landeskirche</b> vom 27. November 2007 .....	177
X.	Beschluss zur <b>Änderung der Geschäftsordnung</b> für die Landessynode, Organe und Gremien der Landeskirche, Klassen und Kirchengemeinden vom 27. November 2007 .....	178
XI.	Beschluss zur <b>Änderung der Pfarrdienstwohnungsverordnung</b> vom 11. Dezember 2007 .....	178
XII.	Kirchengesetz zur <b>Änderung der Grundordnung der Union Evangelischer Kirchen</b> in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 4. Mai 2007 .....	178
XIII.	Beschluss zur <b>Änderung der Geschäftsordnung der Union Evangelischer Kirchen</b> in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 4. Mai 2007 .....	179
XIV.	Bekanntmachung der <b>Satzung der Evangelischen Stiftung</b> - <b>Evangelische Gemeindestiftung Lippe</b> – vom 21. August 2007.....	180
XV.	Bekanntmachung der <b>Satzung der Evangelischen Stiftung</b> - <b>Evangelisch-reformierte Stiftung Bad Salzuflen</b> – vom 14. September 2006.....	185
XVI.	Bekanntmachung der <b>Satzung der Stiftung der Evangelisch-lutherischen</b> <b>Kirchengemeinde St. Nicolai zu Lemgo</b> vom 5. November 2007 .....	189
XVII.	Beschluss zur <b>Änderung der Datenschutzdurchführungsverordnung</b> .....	193
XVIII.	Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen Beschluss zur <b>Kostendämpfungspauschale</b> .....	195
XIX.	Bekanntmachung der Verwaltungsverordnung zur <b>Ausführung der Verordnung</b> <b>über die Gewährung von Beihilfen</b> in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen .....	195
XX.	<b>Personalnachrichten</b> .....	196

**I.****Kirchengesetz****zur Änderung der Verfassung  
vom 27. November 2007**

Die 34. ordentliche Landessynode hat in ihrer Sitzung am 26./27. November 2007 die Verfassung der Lippischen Landeskirche vom 17. Februar 1931 in der Fassung des Kirchengesetzes vom 23. November 1998 (Ges. u. VOBl. Bd. 11 S. 377), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 28. November 2006 (Ges. u. VOBl. Bd. 13 S. 457), wie folgt geändert:

**Artikel 1****Änderung der Verfassung**

1. Art. 63 Abs. 2a S. 2 erhält folgende Fassung:  
„Ist eine Pfarrstelle von zwei Pfarrerinnen oder Pfarrern im eingeschränkten Dienstverhältnis besetzt, so entsendet der Kirchenvorstand nur eine oder einen von beiden, wobei jede Pfarrstelleninhaberin oder jeder Pfarrstelleninhaber in den Klassentag wählbar ist.“
2. In Art. 65 wird an S. 2 folgender S. 3 angefügt:  
„Der Klassentag entscheidet über Anträge der Kirchenvorstände der Klasse.“
3. Art. 86 wird wie folgt geändert:
  - a) In Ziff. 20 werden die Worte „(Art. 6).“ durch „(Art. 6);“ ersetzt
  - b) hinter Ziff. 20 wird folgende Ziff. 21 angefügt:  
„21. die Entscheidung über Anträge von Klassentagen.“

**Artikel 2****Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Detmold, 11. Dezember 2007

**Der Landeskirchenrat**

**II.****Kirchengesetz****über die Visitationen der Kirchengemeinden  
in der Lippischen Landeskirche  
(Visitationsgesetz)  
vom 27. November 2007****I. Grundlegung****§ 1**

(1) Niemand kann für sich allein Christ sein. Auch eine christliche Gemeinde kann nicht isoliert für sich existieren. Sie braucht den Austausch mit anderen, ist angewiesen auf Hilfen, benötigt das kritische Gespräch. (Vgl. 1 Kor 12, 4-26; Röm 1, 11+12; Apg 14, 21 ff.).

(2) Dieses Miteinander in der Kirche hat seit alter Zeit in der Visitation Ausdruck gefunden. Dabei hat die Visitation im Laufe der Kirchengeschichte verschiedenen Zielen gedient und unterschiedliche Akzente erhalten (z.B. Ausübung geistlicher Gerichtsbarkeit; Prüfung der Lehre; Volkskirchliche Repräsentation und Volksmission; Erbauung und Stärkung bedrängter Gemeinden). Auch heute noch kann sie unter verschiedenen Aspekten gesehen werden, stets aber geschieht sie unter theologischen, seelsorgerlichen und rechtlichen Gesichtspunkten. Die Visitation ist beratendes und aufsichtliches Handeln zugleich.

(3) Die Visitation fragt nach der auftragsgemäßen, auf die Gegenwart bezogenen Verkündigung des Evangeliums in allen Handlungsfeldern der Kirche und nach ihrer Auswirkung im Leben und im Dienst der Gemeinde. Sie achtet auf die Einhaltung der kirchlichen und gemeindlichen Ordnungen und fragt dabei auch nach deren Sachgemäßheit.

(4) Die Visitation gewährt durch die Teilnahme am Gottesdienst, Unterricht und an sonstigen Zusammenkünften der Gemeindeglieder Einblick in die Verhältnisse der Gemeinde. Eine besondere Bedeutung haben dabei das Gespräch mit dem Kirchenvorstand und die Gelegenheit zu persönlichen Unterredungen mit den ehren-, neben- und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Pfarrerinnen und Pfarrern.

**§ 2**

(1) Ziel der Visitation ist es, Gemeinden und in ihrem Bereich tätige kirchliche Einrichtungen, Werke und Verbände, Pfarrerrinnen und Pfarrer und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei der Erfüllung ihres gemeinsamen Auftrags zu unterstützen und sie zur Selbstprüfung anzuleiten. Sie achtet auf das Vorhandene, regt Neues an, wehrt Fehlentwicklungen, hilft bei der Lösung von Konflikten und erörtert in Kirche und Gesellschaft aufgebrochene Fragen.

(2) Bei der Visitation soll darauf geachtet werden, dass die Verkündigung schriftgemäß ist, dem in der Kirchengemeinde geltenden Bekenntnis entspricht, dass sie auf die Gegenwart ausgerichtet ist und dass die Sakramente gemäß dem Bekenntnisstand der Kirchengemeinde verwaltet werden.

(3) Die Visitation soll die Gemeinschaft der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter fördern. Sie regt die Zusammenarbeit an und ermutigt dazu, Verantwortung füreinander wahrzunehmen.

(4) Die Visitation soll der Verbundenheit der Gemeinden dienen. Sie fördert die kirchliche Arbeit der Gemeinden, indem sie zur Koordination und Arbeits- teilung anregt. Sie lässt die Gemeinden an den Planungen der Region und der Gesamtkirche teilnehmen und macht die wechselseitigen Verpflichtungen bewusst.

(5) Die Visitation soll die missionarische, diakonische und ökumenische Verantwortung stärken.

**II. Vorbereitung der Visitation****§ 3**

(1) In jeder Gemeinde wird alle acht bis zwölf Jahre eine Visitation durchgeführt. Diese Visitation ordnet der Landeskirchenrat am Ende eines jeden Jahres für das darauf folgende Jahr in der Regel auf Vorschlag der Superintendentinnen und Superintendenten an.

(2) Auf Beschluss des Klassenvorstandes können darüber hinaus thematische Visitationen für einzelne oder alle Gemeinden einer Klasse durchgeführt werden.

(3) Pro Jahr soll eine Visitation in der Landeskirche unter Beteiligung eines ökumenischen Gastes durchgeführt werden; notwendige zusätzliche Kosten werden von der Landeskirche getragen.

(4) Die Visitation wird durch eine Visitationsgruppe durchgeführt, die neben der Superintendentin oder dem Superintendenten aus mindestens drei Abgeordneten des Klassentages bestehen soll, die nicht der zu visitierenden Gemeinde angehören dürfen. Es können zu einzelnen Bereichen auch sachkundige Gemeindeglieder auch aus anderen Kirchengemeinden hinzugezogen werden.

(5) Der Klassenvorstand benennt rechtzeitig die Visitationsgruppe, der neben der Superintendentin oder dem Superintendenten mindestens eine Pfarrerin oder ein Pfarrer angehören muss.

**§ 4**

Die Superintendentin oder der Superintendent vereinbart rechtzeitig den Termin einer Visitation mit dem Kirchenvorstand und teilt dem Landeskirchenamt den Termin mit.

**§ 5**

(1) Die Superintendentin oder der Superintendent erläutert dem Kirchenvorstand mindestens drei Monate vor der Visitation in einer Kirchenvorstandssitzung die Ziele und den Ablauf der Visitation und händigt die Berichtsbogen aus, die von den für das jeweilige Arbeitsgebiet Verantwortlichen zu bearbeiten sind. Die Berichtsbogen werden vom Landeskirchenamt erstellt. Die Berichte der einzelnen Gruppen und der Pfarrerrinnen und Pfarrer werden dem Kirchenvorstand vorgelegt. Dieser versieht die Berichte bei Bedarf mit eigenen Ergänzungen und stellt sie fest. Er leitet sie spätestens vier Wochen vor Visitationsbeginn an die Superintendentin oder den Superintendenten weiter.

(2) Anhand der Berichte aus der Gemeinde bereitet sich die Visitationsgruppe auf die Visitation vor.

**§ 6**

Spätestens eine Woche vor der Visitation teilen die Pfarrerrinnen und Pfarrer der Superintendentin oder dem Superintendenten den Bibeltext für die Predigt im Gemeindegottesdienst und das Thema für den Kindergottesdienst sowie das Thema für die Unterrichtsstunde für die Konfirmandinnen und Konfirmanden mit.

**§ 7**

(1) Über Dauer und Verlauf der Visitation macht die Superintendentin oder der Superintendent dem Kirchenvorstand rechtzeitig genaue Angaben. Die Gemeindeglieder werden durch wiederholte Bekanntgabe auf die Visitation hingewiesen und zur Teilnahme eingeladen.

(2) Die Visitation dauert in der Regel zwei Wochen.

### III. Durchführung der Visitation

#### § 8

(1) Die Visitation beginnt an einem Sonntag mit dem Gottesdienst und eventuell dem Kindergottesdienst. Die Mitglieder der Visitationsgruppe nehmen an den Gottesdiensten in den verschiedenen Predigtstätten teil. In diesem Zusammenhang findet pro Gottesdienst ein öffentliches Nachgespräch statt, das von einem Mitglied der Visitationsgruppe moderiert wird.

(2) Fester Bestandteil der Visitation sind der Besuch des kirchlichen Unterrichts und das Gespräch mit den ehren-, neben- und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Pfarrerinnen und Pfarrern, eine Sprechstunde der Superintendentin oder des Superintendenten in der Gemeinde und eine Begegnung der von der Gemeinde selbst genutzten Gebäude. Die Visitationsgruppe nimmt an einer ordentlichen Sitzung des Kirchenvorstandes teil; Teil dieser Sitzung ist das Gespräch über die Berichte aus der Gemeinde; am Ende dieser Sitzung spricht die Visitationsgruppe in Abwesenheit der Pfarrerin oder des Pfarrers mit dem Kirchenvorstand.

(3) Darüber hinaus werden auch andere Veranstaltungen visitiert. Außerdem können Sitzungen von Ausschüssen und Gremien besucht werden, die dafür auch eigens auf Wunsch der Visitationsgruppe eingeladen werden können.

(4) Es soll eine Begegnung der verschiedenen Gruppen der Gemeinde stattfinden, um den Austausch zwischen den Gruppen zu fördern.

(5) Die Visitationsgruppe kann sich auf die verschiedenen Veranstaltungen aufteilen.

(6) Zum Abschluss der Visitation predigt die Superintendentin oder der Superintendent in einem Gottesdienst in einer Predigtstätte der Gemeinde.

### IV. Bericht über die Visitation

#### § 9

(1) Im Einvernehmen mit den übrigen Mitgliedern der Visitationsgruppe fasst die Superintendentin oder der Superintendent in zeitlicher Nähe einen den gesamten Verlauf der Visitation umfassenden Bericht. Hier sollen auch Zielvereinbarungen vorgeschlagen werden. Deren Erreichen soll spätestens nach einem Jahr überprüft werden. Dieser Bericht wird dem Kirchenvorstand zugeschickt.

(2) Die Superintendentin oder der Superintendent setzt mit der oder dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes einen Termin innerhalb von vier Wochen nach Zusendung des Berichts für eine außerordentliche Kirchenvorstandssitzung fest. Die Superintendentin oder der Superintendent leitet diese Sitzung. Gegenstand dieser Sitzung ist der Visitationsbericht.

(3) Der Berichtsbogen, der Bericht über die Visitation, die Niederschrift des Gottesdienstes, der Unterrichtsentwurf und das Protokoll der außerordentlichen Kirchenvorstandssitzung werden dem Landeskirchenrat vorgelegt. Er gibt dazu ein Votum aus gesamtkirchlicher Sicht ab.

(4) Das Votum des Landeskirchenrates wird den visitierten Kirchengemeinden und dem Klassenvorstand mitgeteilt.

### V. Zusätzliche Bestimmungen

#### § 10

(1) Bei Visitationen in den Gemeinden der reformierten Superintendentinnen oder Superintendenten übernimmt die Landessuperintendentin oder der Landessuperintendent die Leitung der Visitationsgruppe. Die stellvertretende Superintendentin oder der stellvertretende Superintendent ist Mitglied der Visitationsgruppe.

(2) In der Gemeinde der lutherischen Superintendentin oder des lutherischen Superintendenten übernimmt die Theologische Kirchenrätin oder der Theologische Kirchenrat die Leitung der Visitationsgruppe. Die stellvertretende Superintendentin oder der stellvertretende Superintendent ist Mitglied der Visitationsgruppe.

#### § 11

In einer Sitzung der Superintendentinnen und Superintendenten soll ein Erfahrungsaustausch über die durchgeführten Visitationen stattfinden.

#### § 12

Für die Teilnahme an einer Visitation werden durch das Landeskirchenamt Ersatz für Verdienstausschlag und Reisekosten in der Höhe der Sätze gewährt, die die Mitglieder der Landessynode erhalten.

#### § 13

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2008 in Kraft. Das Kirchengesetz vom 22. November 1985 über die Visitationen der Kirchengemeinden in der Lippischen Landeskirche - Visitationsgesetz - (Ges. u. VOBl. Bd. 8 S. 126) tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Detmold, 11. Dezember 2007

**Der Landeskirchenrat**

**III.****Kirchengesetz****über die Feststellung des Haushaltes  
der Lippischen Landeskirche  
für das Haushaltsjahr 2008  
vom 27. November 2007**

Die 34. ordentliche Landessynode hat in ihrer Sitzung am 26./27. November 2007 das Haushaltsgesetz für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen.

**§ 1****Feststellung des Haushaltsplanes**

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird in Einnahme und Ausgabe auf je EUR 54.695.305,00 festgestellt.

**§ 2****Stellenplan**

Für die Bewirtschaftung der Personalausgaben ist der beigefügte Stellenplan verbindlich.

**§ 3****Deckungsfähigkeit**

(1) Die gem. § 73 der Verwaltungsordnung für deckungsfähig erklärten Ausgabemittel sind gekennzeichnet und in dem beigefügten Vermerketeil näher dargestellt, soweit nicht gem. Abs. 2 und 3 besondere Regelungen getroffen wurden.

(2) Bei den RTR'n

- 1 (Landeskirche Allgemein),
- 3 (Wirtschaftliche Einrichtungen) und
- 4 (Gemeindepfarrstellenhaushalt)

sind innerhalb der einzelnen RT die Personalausgaben deckungsfähig bei den:

- Dienstbezügen Pfarrer (4211)
- Dienstbezügen Pastoren im Hilfsdienst (4212)
- Dienstbezügen Beamte (4220)
- Vergütungen Angestellte (4230)
- Löhne Arbeiter (4240)
- Stellenbeiträge VKPB (4311 und 4320)
- Beihilfen (4620)

**§ 4****Zweckbindung von Einnahmen**

Die gem. § 74 der Verwaltungsordnung zweckgebundenen Einnahmemittel sind im Haushaltsplan gekennzeichnet und im beigefügten Vermerketeil näher dargestellt.

**§ 5****Übertragbarkeit**

Über die gem. § 75 der Verwaltungsordnung mögliche Übertragbarkeit von Haushaltsmitteln aus zweckgebundenen Einnahmen wird erst im Rahmen des Rechnungsergebnisses (§ 8) im Einzelfall entschieden.

**§ 6****Sperrvermerke**

Die gem. § 77 der Verwaltungsordnung gesperrten Ausgabemittel sind im Haushalts- und Stellenplan gekennzeichnet und im beigefügten Vermerketeil näher dargestellt. Über ihre Freigabe entscheiden der Landeskirchenrat und der Finanzausschuss gemeinsam.

**§ 7****Über- und außerplanmäßige Ausgaben**

(1) Über- und außerplanmäßige Ausgaben dürfen gem. § 86 der Verwaltungsordnung nur veranlasst werden, wenn über ihre Deckung entschieden ist.

(2) Für die Entscheidung ist das Landeskirchenamt zuständig, wenn die Ausgaben aufgrund bestehender Rechtsverpflichtungen zu leisten sind und unter Heranziehung der Verstärkungsmittel (Haushaltsstelle 01/00/9810.00.8600) abgedeckt werden können.

(3) Für die Entscheidung sind der Landeskirchenrat und der Finanzausschuss gemeinsam zuständig, wenn die Ausgaben auf evtl. neu einzugehende Rechtsverpflichtungen beruhen und unter Heranziehung der Verstärkungsmittel (Haushaltsstelle 01/00/9820.00.8600) abgedeckt werden können.

(4) Die Zuständigkeiten gem. Abs. 2 und 3 gelten auch, wenn Mehrausgaben durch Mehreinnahmen oder Minderausgaben an anderer Stelle im Haushaltsplan abgedeckt werden sollen.

(5) Sollen Mehrausgaben durch Minderausgaben abgedeckt werden, ist § 73 der Verwaltungsordnung (Deckungsfähigkeit) sinngemäß anzuwenden.

**§ 8****Rechnungsüberschüsse, - fehlbeträge**

Rechnungsüberschüsse und Rechnungsfehlbeträge sind im folgenden Haushaltsjahr abzuwickeln.

**§ 9****Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Detmold, 27. November 2007

**Der Landeskirchenrat**

**IV.****Beschluss****über die Festsetzung des  
Kirchensteuerhebesatzes für das Steuerjahr 2008  
vom 27. November 2007**

Die 34. ordentliche Landessynode hat in ihrer Sitzung am 26./27. November 2007 folgenden Beschluss gefasst, der hiermit bekannt gegeben wird:

**§ 1****Kirchensteuerhebesatz**

Aufgrund und nach Maßgabe des § 12 Abs. 2 Buchst. a der Kirchensteuerordnung / KiStO vom 22. September 2000 (KABl. EkiR S. 297), 14. September 2000 (KABl. EKvW 2000 S. 281) und 28. November 2000 (Ges. u. VOBl. LLK 2000 Bd. 12 S. 96) zuletzt geändert durch Erste gesetzvertretende Verordnung / Dritte gesetzvertretende Verordnung / Dritte Notverordnung vom 9. September 2005, 22. September 2005, 20. September 2005 werden in der Lippischen Landeskirche im Steuerjahr 2008 Kirchensteuern als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) gem. § 6 Abs. 1 Ziff. 1 Buchst. a) der Kirchensteuerordnung / KiStO in Höhe von 9 v.H. festgesetzt.

Der Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer; er wird auf 7 v.H. der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleich lautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer betreffend Kirchensteuer bei Pauschalierung der Lohnsteuer vom 17. November 2006 (BStBl. 2006, Teil I, S. 716) Gebrauch macht.

Gleiches gilt, wenn der Steuerpflichtige bei der Pauschalierung der Einkommensteuer nach § 37b EStG von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleich lautenden Erlasses vom 28. Dezember 2006 (BStBl. 2007, Teil I, S. 76 H) Gebrauch macht.

**§ 2****Besonderes Kirchgeld**

Aufgrund und nach Maßgabe des § 12 Abs. 2 Buchst. a der Kirchensteuerordnung / KiStO vom 22. September 2000, 14. September 2000 und 28. November 2000, zuletzt geändert durch Erste gesetzvertretende Verordnung / Dritte gesetzvertretende Verordnung / Dritte Notverordnung vom 9. September 2005, 22. September 2005, 20. September 2005 wird in der Lippischen Landeskirche im Steuerjahr 2008 das besondere Kirchgeld gem. § 6 Abs. 1 Ziff. 5 der Kirchensteuerordnung nach folgender Tabelle festgesetzt:

Stufe	Bemessungs- grundlage EUR	Besonderes Kirchgeld EUR
1	30.000 – 37.499	96
2	37.500 – 49.999	156
3	50.000 – 62.499	276
4	62.500 – 74.999	396
5	75.000 – 87.499	540
6	87.500 – 99.999	696
7	100.000 – 124.999	840
8	125.000 – 149.999	1.200
9	150.000 – 174.999	1.560
10	175.000 – 199.999	1.860
11	200.000 – 249.999	2.220
12	250.000 – 299.999	2.940
13	ab 300.000	3.600

**§ 3****Inkrafttreten**

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Detmold, 11. Dezember 2007

**Der Landeskirchenrat**

**V.****Beschluss**

**über die  
Verwendung von Salden  
aus dem Gemeindepfarrstellenhaushalt  
zur Sicherstellung von Zahlungsverpflichtungen  
für Versorgungssicherungsbeiträge  
der Pfarrer und Kirchenbeamten 2007/2008 ff  
vom 26. November 2007**

Die 34. ordentliche Landessynode hat in ihrer Sitzung am 26./27. November 2007 folgendes beschlossen:

Die Landeskirche und die Kirchengemeinden beteiligen sich durch Bereitstellung des Saldos aus dem Gemeindepfarrstellenhaushalt bis auf Weiteres gemeinsam an den von der Lippischen Landeskirche zu leistenden Versorgungssicherungsbeiträgen an die Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte.

Für die Landeskirche gilt diese Regelung ab dem Abrechnungsjahr 2007, für die Kirchengemeinden ab dem Abrechnungsjahr 2008.

§ 1 Abs. 4 Finanzausgleichsgesetz wird nicht geändert; die Neuregelung wird als Zusatzbeschluss ohne zeitliche Begrenzung gefasst.

Die Landeskirche tritt für die Kirchengemeinden in Vorleistung.

Die Landessynode bittet den Landeskirchenrat um regelmäßige Berichterstattung über die weitere Entwicklung.

Detmold, 11. Dezember 2007

**Der Landeskirchenrat**

**VI.****Beschluss**

**über die Entlastung der Jahresrechnung 2006  
vom 26. November 2007**

Die 34. ordentlichen Landessynode hat in ihrer Sitzung am 26. November 2007 den Schlussbericht gemäß § 8 Abs. 4 der Rechnungsprüfungsordnung entgegengenommen und dem Landeskirchenrat für das Rechnungsjahr 2006 Entlastung erteilt.

Detmold, 11. Dezember 2007

**Der Landeskirchenrat**

**VII.****Beschluss**

**zum Schwerpunktthema Armut in Lippe  
vom 26. November 2007**

Die 34. ordentliche Landessynode bittet den Arbeitsausschuss Armut in Lippe, seine begonnene Arbeit fortzusetzen. Die in den Ausschuss entsandten Personen werden gebeten, weiterhin mitzuarbeiten. Der Kreis Lippe und die Lippe pro Arbeit werden gebeten, ihren Mitarbeitern die Teilnahme zu ermöglichen.

Der Arbeitsausschuss soll

- ein Informationsblatt über „Hilfen für Arme“ in den verschiedenen Regionen Lippes erarbeiten,
- eine Arbeitshilfe zum Thema Armut für die Gemeinde- und Bildungsarbeit zusammenstellen (KU/RU-Modelle, Gottesdienstentwürfe, erprobte Projekte, kirchliche Veröffentlichungen),
- den Beschlusses der 5. Tagung der 10. Synode der EKD, Würzburg, November 2006 „Gerechtigkeit erhöht ein Volk - Armut und Reichtum“ im

Blick auf lippische Verhältnisse konkretisieren und ergänzen.

Die Landessynode bittet die Gemeinden, nach den nächsten Kirchenvorstandswahlen insbesondere auf die Einsetzung von Diakoniebeauftragten zu achten.

Die Landessynode nimmt sich vor, das Thema Armut auf ihrer Frühjahrstagung 2008 noch einmal aufzunehmen mit dem Schwerpunkt „Gesellschaftliche Modelle der Armutsvermeidung“.

Detmold, 11. Dezember 2007

**Der Landeskirchenrat**

## VIII.

### Beschluss

**zur Klima-Allianz  
vom 26. November 2007**

Die 34. ordentliche Landessynode beschließt den Beitritt der Lippischen Landeskirche zur bundesweiten Klima-Allianz und unterstützt aktiv die Positionen der Klima-Allianz durch eigenes Handeln als Konkretion des Synodenbeschlusses vom November 2006 zu einer nachhaltigen Energiepolitik. Für die Laufzeit der Kampagne bis 2010 wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag in Höhe von EUR 250,00 zur Verfügung gestellt.

Detmold, 11. Dezember 2007

**Der Landeskirchenrat**

## IX.

### Beschluss

**zu Perspektiven für ein Jahrzehnt entwickeln  
- Weiterarbeit am  
Leitbild der Lippischen Landeskirche  
(Ergebnis des Workshops,  
Prioritäten und Posterioritäten)  
vom 27. November 2007**

Die 34. ordentliche Landessynode hat in ihrer Sitzung am 27. November 2007 folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Ergebnisse der Zukunftswerkstatt werden zur Kenntnis genommen.
2. Für die Zukunft „wollen wir unsere Hausaufgaben machen.“
3. Die Kirchengemeinden und Klassen werden gebeten, zu den Vorschlägen der Vorlage „Perspektiven für ein Jahrzehnt entwickeln pp.“ Stellung zu nehmen.
4. Der Landeskirchenrat wird gebeten, eine Steuerungsgruppe einzurichten, die das weitere Vorgehen plant und steuert in Verbindung mit dem Landeskirchenrat sowie den Ausschüssen und Kammern.
5. Der Landeskirchenrat soll eine Ideengruppe bilden, die über Kirchenbild, Visionen, ökumenische Visitation und Perspektiven u.a. berät.
6. In der Frühjahrssynode 2008 soll über die Ergebnisse berichtet, Prioritäten gesetzt und Konzeptgruppen gebildet werden.

Detmold, 11. Dezember 2007

**Der Landeskirchenrat**

**X.****Beschluss****zur Änderung der Geschäftsordnung  
für die Landessynode, Organe und Gremien der  
Landeskirche, Klassen und Kirchengemeinden  
vom 27. November 2007**

Die 34. ordentliche Landessynode hat aufgrund von Art. 102 Abs. 1 der Verfassung folgende Änderung der Geschäftsordnung vom 23. November 1998 für die Landessynode, Organe und Gremien der Landeskirche, Klassen und Kirchengemeinden der Lippischen Landeskirche (Ges.u.VOBl. Bd. 11 S. 400), zuletzt geändert durch Beschluss vom 10. Juni 2005 (Ges.u.VOBl. Bd. 13 S. 355), beschlossen, die hiermit bekannt gegeben wird:

In § 26 Abs. 2 wird nach der Jugendkammer neu eingefügt „und Kammer für Kirchenmusik“.

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Detmold, 11. Dezember 2007

**Der Landeskirchenrat**

**XI.****Beschluss****zur Änderung  
der Pfarrdienstwohnungsverordnung  
vom 11. Dezember 2007**

Der Landeskirchenrat hat in seiner Sitzung am 11. Dezember 2007 folgenden Beschluss gefasst, der hiermit bekannt gegeben wird:

„Die Verordnung über die Dienstwohnungen der Pfarrerinnen und Pfarrer (Pfarrdienstwohnungsverordnung - PfdWVO) vom 20. Juni 2000 (Ges. u. VOBl. Bd. 12 S. 80), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Dezember 2001 (Ges. u. VOBl. Bd. 12 S. 220) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 3 Satz 4 wird aufgehoben.“

Detmold, 11. Dezember 2007

**Das Landeskirchenamt**

**XII.****Kirchengesetz****zur Änderung der Grundordnung  
der Union Evangelischer Kirchen in der  
Evangelischen Kirche in Deutschland  
vom 4. Mai 2007**

Die Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**§ 1****Änderung der Grundordnung**

Die Grundordnung der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. November 2006 (ABI. EKD S. 518 ff.) wird wie folgt geändert:

1. In Art. 5 Abs. 2 Nr. 4 werden die Wörter „die weiteren Mitglieder des Präsidiums nach Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 und“ gestrichen.
2. Art. 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung: „Die Amtsdauer der Vollkonferenz beträgt sechs Jahre. Beginn und Ende ihrer Amtszeit entsprechen der Amtszeit der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland.“
3. Art. 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung: „Mitglieder der Vollkonferenz sind die Synodalen aus den Mitgliedskirchen in der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland, die einer Mitgliedskirche angehörenden Mitglieder des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland, die Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedskirchen in der Kirchenkonferenz der Evangelischen Kirche in Deutschland sowie die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse.“
4. In Art. 8 Abs. 1 werden nach dem Wort „jährlich“ die Wörter „in Verbindung mit der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland“ eingefügt.
5. In Art. 9 wird dem Abs. 1 folgender Satz angefügt:  
„Es tagt in der Regel im Zusammenhang mit der Kirchenkonferenz der Evangelischen Kirche in Deutschland.“
6. In Art. 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 wird nach dem Wort „Stellvertreter“ das Wort „(Vorstand)“ eingefügt.
7. Art. 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung: „je eine von denjenigen Mitgliedskirchen entsandte Person, die nicht bereits im Vorstand gemäß Nr. 1 vertreten sind.“

8. Art. 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 wird gestrichen. Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 3.
9. In Art. 10 Abs. 1 S. 2 wird „Nr. 2 und 3“ durch „Nr. 1“ ersetzt.
10. In Art. 10 Abs. 1 wird S. 3 durch folgende Sätze ersetzt:  
„Die Mitglieder des Präsidiums zu Nr. 2 werden für die gleiche Dauer von ihren Mitgliedskirchen entsandt. Die Zahl der Theologinnen und Theologen im Präsidium soll die Zahl der anderen Mitglieder nicht übersteigen.“
11. In Art. 10 Abs. 2 S. 1 werden nach dem Wort „Wahlen“ die Wörter „und Entsendungen“ eingefügt.
12. Art. 10 Abs. 2 S. 2 wird gestrichen.

## § 2

### Schlussbestimmungen

1. Dieses Gesetz tritt am 5. Mai 2007 in Kraft.
2. Für die amtierende Vollkonferenz und das amtierende Präsidium gilt die Grundordnung in der bisherigen Fassung.
3. Das Amt der Union Evangelischer Kirchen kann die Grundordnung in der vom In-Kraft-Treten dieses Kirchengesetzes an geltenden Fassung bekannt machen.

Hannover, 22. August 2007

**Union Evangelischer Kirchen in der  
Evangelischen Kirche in Deutschland**  
Der Vorsitzende

## XIII.

### Beschluss

#### **Änderung der Geschäftsordnung der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 4. Mai 2007**

Die Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland hat folgende Änderung der Geschäftsordnung der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland beschlossen:

#### 1.

##### Änderung der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 18. Oktober 2003 (ABI. EKD 2004, S. 353) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 werden die Wörter „Die Kirchenkanzlei“ durch die Wörter „Das Amt der UEK“ ersetzt.
2. § 2 wird gestrichen.
3. In § 7 werden die Wörter „einem Gottesdienst“ durch die Wörter „einer Andacht“ ersetzt.
4. In § 11 Abs. 1 werden die Wörter „von der Kirchenkanzlei“ durch die Wörter „vom Amt der UEK“ ersetzt.
5. In § 12 Abs. 1 werden die Wörter „der Kirchenkanzlei“ durch die Wörter „des Amtes der UEK“ ersetzt.
6. § 14 Abs. 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung: „die Leiterin oder der Leiter des Amtes der UEK sowie auf deren oder dessen Verlangen das jeweils bestimmte Mitglied des Amtes der UEK,“.
7. In § 20 Abs. 3 werden die Wörter „Die Kirchenkanzlei“ durch die Wörter „Das Amt der UEK“ ersetzt.
8. In § 22 Abs. 3 S. 1 werden die Wörter „das Präsidium“ durch die Wörter „den Vorstand“ ersetzt.
9. In § 22 Abs. 3 S. 2 werden die Wörter „das Präsidium“ durch die Wörter „den Vorstand“ ersetzt.
10. In § 23 Abs. 1 S. 1 wird das Wort „Präsidiums“ durch das Wort „Vorstands“ ersetzt.
11. In § 23 Abs. 1 S. 2 werden die Wörter „mehrerer Mitglieder“ durch die Wörter „der Stellvertreterinnen oder Stellvertreter“ ersetzt.
12. In § 25 wird das Wort „Präsidiums“ durch das Wort „Vorstands“ ersetzt.

13. § 25 wird folgender Satz 2 angefügt: „Für aus dem Präsidium ausgeschiedene entsandte Mitglieder entsendet die betreffende Mitgliedskirche ein neues Mitglied.“
14. In § 26 Abs. 2 S. 2 werden die Wörter „der Kirchenkanzlei „ durch die Wörter „dem Amt der UEK“ ersetzt.
15. In § 26 Abs. 3 werden die Wörter „der Kirchenkanzlei“ durch die Wörter „des Amtes der UEK“ ersetzt.
16. In § 27 S. 1 werden die Wörter „Die Kirchenkanzlei“ durch die Wörter „Das Amt der UEK“ ersetzt.
17. In § 28 Abs. 4 S. 1 werden die Wörter „der Kirchenkanzlei“ durch die Wörter „des Amtes der UEK“ ersetzt.

## 2. In-Kraft-Treten

1. Die Änderungen der Geschäftsordnung treten am 5. Mai 2007 in Kraft.
2. Das Amt der UEK kann die Geschäftsordnung in der vom In-Kraft-Treten an geltenden Fassung bekannt machen.

Hannover, 22. August 2007

**Union Evangelischer Kirchen in der  
Evangelischen Kirche in Deutschland**  
Der Vorsitzende

## XIV.

### Bekanntmachung

#### **Satzung der Evangelischen Stiftung - Evangelische Gemeindestiftung Lippe - vom 21. August 2007**

##### Präambel

(1) Die Stiftung wirkt daran mit, Gottes Liebe zur Welt in Jesus Christus allen Menschen zu bezeugen.

(2) Die selbstständige Stiftung ist eine kirchliche Stiftung im Sinne des § 2 des Stiftungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (StiftG NRW) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW S. 52). Sie ist durch Beschluss des Landeskirchenrates der Lippischen Landeskirche vom 21. August 2007 gemäß § 2 Kirchengesetz über rechtsfähige evangelische Stiftungen des privaten Rechts in der Lippischen Landeskirche (StiftG.LK) vom 22. November 1977 anerkannt worden.

##### § 1

##### Name, Rechtsform, Sitz und Zugehörigkeit

(1) Die Evangelische Stiftung führt den Namen „Evangelische Gemeindestiftung Lippe“.

(2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.

(3) Sitz der Stiftung ist Detmold.

(4) Die Stiftung ist Mitglied des Diakonischen Werkes der Lippischen Landeskirche e.V. und dadurch dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland als anerkanntem evangelischem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen. Bei der Durchführung der Aufgaben der Stiftung sind die Pflichten der Mitglieder des Diakonischen Werkes der Lippischen Landeskirche e.V. zu beachten.

##### § 2

##### Stiftungszwecke

(1) Zweck der Stiftung ist die Beschaffung von Mitteln gemäß § 58 Nr. 1 Abgabenordnung für die Verwirklichung gemeindlicher und sonstiger kirchlicher Zwecke, sowie der Zwecke der Kunst und Kultur, der Jugend- und Altenhilfe im Rahmen der diakonischen Arbeit der Kirchengemeinden der Lippischen Landeskirche und ihrer Einrichtungen. Maßgeblich sind die Grenzen der Lippischen Landeskirche und ihrer Kirchengemeinden und der Wirkungskreis der Einrichtungen zum Zeitpunkt der Stiftungserrichtung.

Weiterer Zweck ist die Förderung der Jugendhilfe und mildtätiger Zwecke im Sinne des § 53 Abgabenordnung. Die Beschaffung von Mitteln für unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaften setzt voraus, dass diese selbst steuerbegünstigt sind. Darüber hinaus kann die Stiftung im Rahmen der oben angeführten Zwecke eigene Projekte, Initiativen und Veranstaltungen unmittelbar selbst durchführen.

Zweck der Stiftung ist auch die Beschaffung von Mitteln zur Förderung dieser Zwecke durch andere steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts (§ 58 Nr. 1 Abgabenordnung).

(2) Die Stiftungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch:

- Unterstützung der Weitergabe des Evangeliums
- Unterstützung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
- Unterstützung der Arbeit mit älteren Menschen
- Unterstützung hilfsbedürftiger Personen
- Unterstützung gemeindenaher Diakonie
- Unterstützung der Kirchenmusik
- Unterstützung der Substanzerhaltung der evangelischen Kirchen, insbesondere die in die Denkmalliste nach dem Denkmalschutzgesetz Nordrhein Westfalen eingetragen sind.

(3) Zur Verwirklichung des Stiftungszwecks kann die Stiftung Zweckbetriebe unterhalten, Hilfspersonen heranziehen und ihre Mittel teilweise anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften zur Verfügung stellen.

(4) Die Stiftung kann als Treuhänderin die Verwaltung anderer unselbstständiger Stiftungen übernehmen, die gleichartige Zwecke verfolgen. Die Verwaltungstätigkeit kann nur unentgeltlich erfolgen.

### § 3

#### Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4

#### Stiftungsvermögen

(1) Das Vermögen der Stiftung besteht zum Zeitpunkt ihrer Einrichtung aus einem Grundstock der Lippischen Landeskirche von EUR 50.000.

(2) Das Stiftungsvermögen ist ertragbringend anzulegen und in seinem Wert dauernd und ungeschmälert zu erhalten.

(3) Zustiftungen sind zulässig. Auflagen, die mit den Zustiftungen verbunden sind, sind zu beachten.

### § 5

#### Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen, Geschäftsjahr

(1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung der Stiftungszwecke zeitnah zu verwenden.

(2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, so weit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und so weit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen. Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, so weit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen.

(3) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

### § 6

#### Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

### § 7

#### Organe der Stiftung, Stiftungsorganisation

(1) Organe der Stiftung sind:

1. das Kuratorium
2. der Vorstand

(2) Den Organen können angehören Kirchenmitglieder im Sinne des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 10.11.1976 (ABl. EKD S. 389; KABl. EKvW 1977 S. 26), denen in Verbindung mit dem jeweiligen Recht der Gliedkirchen, in der jeweils geltenden Fassung das Wahlrecht zur Bildung kirchlicher Organe zusteht, sowie ordinierte Amtsträger. Auf Antrag kann der Landeskirchenrat Ausnahmen zulassen.

## § 8 Kuratorium

(1) Das Kuratorium besteht aus mindestens 5, höchstens 9 Mitgliedern. Ihm gehören folgende Personen an:

- a) die Landessuperintendentin oder der Landessuperintendent der Lippischen Landeskirche,
- b) mindestens 1, höchstens 2 vom Lippischen Landeskirchenrat berufene Personen,
- c) zusätzlich beruft das Kuratorium weitere Personen im Einvernehmen mit dem Landeskirchenrat. Im ersten Kuratorium werden diese Mitglieder vom Stifter berufen

(2) Die Amtszeit der Mitglieder des Kuratoriums gem. Abs. 1 Buchstaben b und c beträgt sechs Jahre. Alle drei Jahre scheidet die Hälfte aus dem Amt. Im ersten Kuratorium beträgt die Amtszeit für die Hälfte dieser Mitglieder sechs Jahre, für die andere Hälfte drei Jahre. Die Dauer der Amtszeit wird in der ersten Sitzung des Kuratoriums durch Losentscheid bestimmt.

(3) Die Mitgliedschaft im Kuratorium endet außer im Todesfall:

- im Falle des Abs. 1 Buchstabe a) mit Beendigung des Amtes;
- im Falle des Abs. 1 Buchstaben b) und c):
  - a) durch Rücktritt, der jederzeit der Stiftung gegenüber schriftlich und gegen Empfangsnachweis erklärt werden kann;
  - b) durch Abberufung des Kuratoriums
  - c) durch Wahl in den Vorstand
  - d) bei Wegfall der Voraussetzungen nach § 7 Abs. 2;
  - e) bei Vollendung des 75. Lebensjahres;
  - f) bei Ablauf der Amtszeit.
 Erneute Berufung ist möglich. Bis zur Berufung einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers bleibt das ausscheidende Mitglied im Fall des Buchstaben e) im Amt.

(4) Nach dem Ausscheiden eines Kuratoriumsmitglieds gem. Abs. 1 Buchst. b) und c) wird die Nachfolgerin oder der Nachfolger für die Restzeit der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitgliedes entsandt bzw. berufen. Erneute Entsendung bzw. Berufung ist zulässig.

(5) Mitglieder des Kuratoriums gem. Abs. 1 Buchst. b) und c) können jederzeit aus wichtigem Grund abberufen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Kuratoriums. Das betroffene Mitglied ist bei dieser Abstimmung von der Stimmabgabe ausgeschlossen; ihm soll jedoch zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

(6) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte seine

Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(7) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile aus Mitteln der Stiftung zugewendet werden. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen.

## § 9 Aufgaben des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium hat darauf zu achten, dass im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung der Wille der Stifterin oder des Stifters so wirksam wie möglich erfüllt wird.

(2) Das Kuratorium berät, unterstützt und überwacht den Vorstand bei seiner Tätigkeit. Seine Aufgaben sind insbesondere:

- a) die Beschlussfassung über Empfehlungen für die Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Verwendung der Stiftungsmittel;
- b) die Genehmigung des Wirtschaftsplans;
- c) die Bestellung des Wirtschaftsprüfers;
- d) die Genehmigung der Jahresabrechnung einschließlich Vermögensübersicht;
- e) die Entgegennahme des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks;
- f) die Entlastung des Vorstands;
- g) die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Stiftungsvorstandes.

(3) Das Kuratorium entscheidet nach Maßgabe der §§ 14 und 15 über Änderungen des Stiftungszwecks und dieser Satzung.

(4) Das Kuratorium soll mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammentreten. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies verlangen. Die Vorstandsmitglieder und die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer nehmen an den Sitzungen des Kuratoriums beratend teil, so weit das Kuratorium nicht im Einzelfall etwas anderes beschließt.

(5) Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## § 10 Arbeitsweise des Kuratoriums

(1) Die Beschlüsse des Kuratoriums werden in Sitzungen gefasst.

(2) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(3) Die Einladung zur Kuratoriumssitzung erfolgt schriftlich oder fernschriftlich unter Angabe der Tagesordnung, wobei zwischen dem Tag der Absendung der Ladung und dem Tag der Sitzung - beide nicht mitgezählt - 14 Tage liegen müssen.

(4) In dringenden Fällen kann die Einladung ohne Einhaltung von Form und Frist erfolgen. In diesem Fall ist das Kuratorium nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder sich in der Sitzung hiermit einverstanden erklärt.

(5) Beschlüsse werden, so weit nicht die Satzung eine andere Regelung vorsieht, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden des Kuratoriums, ersatzweise der oder des stellvertretenden Vorsitzenden.

(6) Ist eine ordnungsgemäß einberufene Versammlung nicht beschlussfähig, so kann mit einer Frist von 7 Tagen eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden, die in jedem Falle beschlussfähig ist unter Beachtung des §§ 14 bis 16 dieser Satzung. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(7) Die Beschlussfassung im schriftlichen oder fernschriftlichen Umlaufverfahren ist zulässig, wenn alle Kuratoriumsmitglieder sich mit diesem Verfahren schriftlich oder fernschriftlich einverstanden erklärt haben. Der Beschluss ist in die Niederschrift der nächsten Sitzung aufzunehmen.

(8) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teil, wenn das Kuratorium nicht im Einzelfall etwas anderes beschließt.

(9) Über die Sitzungen des Kuratoriums ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Die Kuratoriums- und die Vorstandsmitglieder erhalten Abschriften der Sitzungsniederschriften.

## **§ 11 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern. Der erste Vorstand wird vom Stifter bestellt.

(2) Die Mitgliedschaft im Vorstand endet außer im Todesfall:

- a) durch Abberufung durch das Kuratorium
- b) nach Ablauf von vier Jahren seit der Bestellung
- c) mit der Berufung ins Kuratorium
- d) bei Wegfall der Voraussetzungen nach § 7 Abs. 2
- e) bei Vollendung des 75. Lebensjahres

f) durch Rücktritt, der jederzeit der Stiftung gegenüber schriftlich und gegen Empfangsnachweis erklärt werden kann

Erneute Bestellung ist im Falle b) auf jeweils weitere vier Jahre möglich. Ein Mitglied des Stiftungsvorstandes bleibt in diesen Fällen so lange im Amt bis eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger bestellt ist.

(3) Nach dem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds wird die Nachfolgerin oder der Nachfolger vom Kuratorium mit der Mehrheit seiner Mitglieder gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Das Kuratorium kann ein Vorstandsmitglied mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder aus wichtigem Grund vorzeitig abberufen. Dem betroffenen Mitglied ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(5) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Wiederwahl ist zulässig.

(6) Die Mitglieder des Vorstandes sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sofern Mitglieder hauptamtlich tätig werden, entscheidet das Kuratorium über die Höhe der angemessenen Vergütung. Ehrenamtlichen Mitgliedern dürfen keine Vermögensvorteile aus Mitteln der Stiftung zugewendet werden. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen.

## **§ 12 Aufgaben des Vorstandes**

(1) Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe dieser Satzung in eigener Verantwortung und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und handelt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, im Falle ihrer oder seiner Verhinderung durch die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden, gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

(2) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen der Stifterin oder des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere

- a) die gewissenhafte und sparsame Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel;
- b) die Aufstellung des Wirtschaftsplanes;
- c) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und der ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen;
- d) die Führung von Büchern und die Aufstellung der Jahresabrechnung einschließlich einer Vermögensübersicht;
- e) die jährliche Aufstellung eines Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks.

**§ 13****Arbeitsweise des Vorstandes**

(1) Die Beschlüsse des Vorstandes werden in Sitzungen gefasst.

(2) Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt schriftlich oder fernschriftlich unter Angabe der Tagesordnung, wobei zwischen dem Tag der Absendung der Ladung und dem Tag der Sitzung - beide nicht mitgezählt - 7 Tage liegen müssen.

Auf Form und Frist zur Ladung kann durch einstimmigen Beschluss aller Vorstandsmitglieder verzichtet werden.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung oder Verzicht hierauf mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Beschlüsse werden, so weit nicht die Satzung eine andere Regelung vorsieht, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst.

(5) Ist eine ordnungsgemäß einberufene Versammlung nicht beschlussfähig, so kann mit einer Frist von 7 Tagen eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden, die in jedem Falle beschlussfähig ist unter Beachtung des §§ 14 bis 16 dieser Satzung. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(6) Über die Sitzungen des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Die Vorstandsmitglieder erhalten Abschriften der Sitzungsniederschriften.

(7) Die Beschlussfassung im schriftlichen oder fernschriftlichen Umlaufverfahren ist zulässig, wenn alle Vorstandsmitglieder sich mit diesem Verfahren schriftlich oder fernschriftlich einverstanden erklärt haben. Der Beschluss ist in die Niederschrift der nächsten Sitzung aufzunehmen.

**§ 14****Satzungsänderung**

(1) Das Kuratorium kann eine Änderung der Satzung beschließen, wenn ihm die Anpassung an veränderte Verhältnisse notwendig erscheint. Der Stiftungszweck darf dabei in seinem Wesen nicht geändert werden.

(2) Der Änderungsbeschluss erfordert eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Kuratoriums.

(3) Die aufsichtsrechtlichen Genehmigungs- und Anzeigepflichten sind zu beachten.

(4) Die Zusammensetzung und die grundsätzliche Stellung des Kuratoriums im Rahmen der Stiftungsorganisation sowie § 15 dieser Satzung können nicht geändert werden.

**§ 15****Änderung des Stiftungszwecks, Zusammenlegung, Auflösung**

(1) Wird die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich oder ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint, kann das Kuratorium durch einstimmigen Beschluss die Änderung des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung beschließen.

(2) Der Beschluss darf die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen.

(3) Der Beschluss wird erst nach Genehmigung durch die Stiftungsaufsichtsbehörden wirksam.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung, soweit es für eine bestimmte Gemeinde gestiftet wurde, an diese Kirchengemeinde, ansonsten an die Lippische Landeskirche, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke verwenden, die den in § 2 festgelegten Zwecken möglichst nahe kommen.

**§ 16****Stellung des Finanzamts**

Unbeschadet der sich aus den Stiftungsgesetzen ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Einwilligung des Finanzamts einzuholen.

**§ 17****Stiftungsaufsichtsbehörde**

(1) Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Landeskirchenamt der Lippischen Landeskirche in Detmold. Die stiftungsaufsichtlichen Genehmigungs- und Zustimmungserfordernisse sind zu beachten.

(2) Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Mitteilungen über Änderungen in der Zusammensetzung der Stiftungsorgane sowie der Jahresabschluss einschließlich der Vermögensübersicht und der Bericht über die Verwendung der Stiftungsmittel sind unaufgefordert vorzulegen.

**§ 18  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage des Eingangs der Anerkennungsurkunde bei der Stiftung in Kraft.

Detmold, 21. August 2007

**Der Landeskirchenrat**

Die Satzung wird stiftungsaufsichtlich genehmigt.

Detmold, 17. Oktober 2007

**Bezirksregierung Detmold**

**XV.**

**Bekanntmachung**

**Satzung der Evangelischen Stiftung  
- Evangelisch-reformierte Stiftung Bad Salzuflen -  
vom 14. September 2006**

**§ 1  
Name, Rechtsform, Sitz**

1. Die Evangelische Stiftung führt den Namen: „Evangelisch-reformierte Stiftung Bad Salzuflen“
2. Sie ist eine rechtsfähige evangelische Stiftung des privaten Rechts.
3. Sitz der Stiftung ist Bad Salzuflen (Nordrhein-Westfalen).

**§ 2  
Zweck der Stiftung**

1. Zweck der Stiftung ist die materielle und immaterielle/ ideelle Unterstützung der kirchlichen und diakonischen Arbeit der evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Bad Salzuflen, die Erhaltung der kirchlichen Einrichtungen und der denkmalgeschützten Stadtkirche auf dem Hallenbrink sowie die Beschaffung der für diesen Zweck erforderlichen Mitteln. Weiterer Zweck ist die Förderung der Jugendhilfe und mildtätiger Zwecke im Sinne des § 53 Abgabenordnung.

Zweck der Stiftung ist auch die Beschaffung von Mitteln zur Förderung dieser Zwecke durch andere steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts (§ 58 Nr. 1 Abgabenordnung).

2. Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - Unterstützung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Gemeinde
  - Unterstützung der Kirchenmusik in der Gemeinde
  - Unterstützung zum Erhalt der denkmalgeschützten, historischen Stadtkirche

**§ 3  
Gemeinnützigkeit**

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.
2. Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in

erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 4

##### Stiftungsvermögen

1. Das Vermögen der Stiftung besteht zum Zeitpunkt ihrer Einrichtung aus einem Grundstock der ev.-ref. Kirchengemeinde von EUR 100.000,-.

2. Das Stiftungsvermögen ist ertragsbringend anzulegen und in seinem Wert dauernd und ungeschmälert zu erhalten.

3. Zustiftungen sind zulässig und gewünscht. Auflagen, die mit den Zustiftungen verbunden sind, sind zu beachten.

4. Zugestiftete Sachwerte können zum Zwecke der Vermögensumschichtung jederzeit veräußert werden.

5. Die Stiftung kann im Rahmen ihres Zwecks auch andere, rechtlich unselbständige Stiftungen als Treuhänderin verwalten oder die treuhänderische Verwaltung von Stiftungsfonds übernehmen.

#### § 5

##### Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen, Geschäftsjahr

1. Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zeitnah zu verwenden.

2. Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, so weit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und so weit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen. Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, so weit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrecht dies zulassen.

3. Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

#### § 6

##### Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht auf Grund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

#### § 7

##### Organe der Stiftung, Stiftungsorganisation

1. Organe der Stiftung sind:

1. das Kuratorium
2. der Vorstand

2. Den Organen können angehören Kirchenmitglieder im Sinne des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 10.11.1976 (ABl. EKD S.389, KABl. EKvW 1977 S.26), sowie ordinierte Amtsträger. Auf Antrag kann das Kuratorium Ausnahmen zulassen.

#### § 8

##### Kuratorium

1. Das Kuratorium besteht aus mindestens 5, höchstens 7 Mitgliedern. Ihm gehören folgende Personen an:

der Vorsitzende des amtierenden Kirchenvorstandes

drei vom Kirchenvorstand aus ihrer Mitte zu wählende Mitglieder.

ein vom Landeskirchenrat entsandtes Mitglied

Das Kuratorium kann mit einfacher Mehrheit maximal 2 weitere Personen berufen, die insbesondere durch ihren Sach- und Fachverstand die Tätigkeit des Kuratoriums unterstützen.

2. Die Amtszeit der Mitglieder des Kuratoriums gem. Abs.1 beträgt 6 Jahre. Eine Wiederwahl oder Entsendung ist möglich.

3. Die Mitgliedschaft im Kuratorium endet außer im Todesfall:

- a) im Falle Abs. 2 mit Beendigung des Amtes.
- b) durch Rücktritt, der jederzeit der Stiftung gegenüber schriftlich erklärt werden kann.
- c) durch Abberufung aus wichtigem Grund von Seiten der Stifterin oder des Kuratoriums mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Kuratoriums. Das betroffene Mitglied hat kein Stimmrecht. Es erhält jedoch Gelegenheit zur Stellungnahme.
- d) bei Wegfall der Voraussetzungen nach § 7 Abs.2;
- e) bei Vollendung des 75. Lebensjahres

4. Nach dem Ausscheiden eines Kuratoriumsmitglieds wird die Nachfolgerin oder der Nachfolger für die Restzeit der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitgliedes entsandt bzw. berufen. Erneute Entsendung bzw. Berufung ist zulässig.

5. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder Stellvertreter.

6. Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile aus Mitteln der Stiftung zugewendet werden. Sie haben Anspruch auf Ersatz der Ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen.

### § 9

#### Aufgaben des Kuratoriums

1. Das Kuratorium berät, unterstützt und überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes und hat darauf zu achten, dass der Vorstand für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks sorgt.
2. Das Kuratorium ist ferner zuständig für:
  - a) die Beschlussfassung über Empfehlungen für die Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Verwendung der Stiftungsmittel
  - b) die Genehmigung des Haushaltsplanes
  - c) die Bestellung des Abschlussprüfers (Wirtschaftsprüfers)
  - d) die Genehmigung der Jahresabrechnung einschließlich Vermögensübersicht.
  - e) die Entlastung des Vorstandes
  - f) die Bestellung und Abberufung des Vorstandes der Stiftung.
3. Das Kuratorium entscheidet nach Maßgabe der §§ 14 und 15 über Änderungen des Stiftungszwecks und dieser Satzung.
4. Das Kuratorium soll mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammentreten. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies verlangen. Die Vorstandsmitglieder nehmen beratend an den Sitzungen des Kuratoriums teil, wenn dies im Einzelfall vom Kuratorium beschlossen wird.
5. Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

### § 10

#### Arbeitsweise des Kuratoriums

1. Die Beschlüsse des Kuratoriums werden in Sitzungen gefasst.
2. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
3. Die Einladung zur Kuratoriumssitzung erfolgt schriftlich oder fernschriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen.
4. Beschlüsse werden, so weit nicht die Satzung eine andere Regelung vorsieht, mit einfacher Mehr-

heit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden des Kuratoriums, ersatzweise der/des stellvertretenden Vorsitzenden.

5. Über die Sitzungen des Kuratoriums ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist. Die Kuratoriums- und die Vorstandsmitglieder erhalten Abschriften der Sitzungsniederschriften.

### § 11

#### Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus zwei, höchstens drei Mitgliedern. Der erste Vorstand wird vom Stifter bestellt.
2. Die Mitgliedschaft im Vorstand endet außer im Todesfall:
  - a) durch Abberufung durch das Kuratorium
  - b) nach Ablauf von vier Jahren seit der Bestellung
  - c) bei Vollendung des 75. Lebensjahres
  - d) durch Rücktritt, der jederzeit der Stiftung gegenüber schriftlich und gegen Empfangsbestätigung erklärt werden kann.
 Eine erneute Bestellung ist im Falle b) auf jeweils weitere vier Jahre möglich. Ein Mitglied des Vorstandes bleibt in diesen Fällen so lange im Amt, bis eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger bestellt ist.
3. Nach dem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wird die Nachfolgerin oder der Nachfolger vom Kuratorium mit der Mehrheit seiner Mitglieder gewählt, Wiederwahl ist zulässig.
4. Das Kuratorium kann ein Vorstandsmitglied mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder aus wichtigem Grund vorzeitig abberufen. Dem betroffenen Mitglied ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
5. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Wiederwahl ist zulässig.
6. Die Mitglieder des Vorstandes können hauptamtlich oder ehrenamtlich tätig sein. Die Entscheidung über die Höhe der Vergütung für hauptamtliche Vorstandsmitglieder trifft das Kuratorium. Ehrenamtliche Mitglieder dürfen keine Vermögensvorteile aus Mitteln der Stiftung zugewendet werden. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen.

**§ 12****Aufgaben des Vorstandes**

1. Der Vorstand hat für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszweckes zu sorgen. Er führt die Geschäfte der Stiftung. Zu Beginn eines Geschäftsjahres hat der Vorstand einen Haushaltsplan aufzustellen.
2. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich mit mindestens zwei seiner Mitglieder. Eines dieser Mitglieder muss der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes sein.
3. Dem Vorstand obliegt die Führung der Bücher und die Aufstellung des Jahresabschlusses einschließlich einer Vermögensübersicht.
4. Der Vorstand empfiehlt die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und der ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen. Die entgeltliche Entscheidung trifft das Kuratorium lt. Maßgabe § 9, Abs. 2.a).

**§ 13****Arbeitsweise des Vorstandes**

1. Die Beschlüsse des Vorstandes werden in Sitzungen gefasst.
2. Der Vorstand wird von seinem Vorsitzenden - bei Verhinderung durch seinen Stellvertreterin oder Stellvertreter - schriftlich oder fernschriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens 7 Tage vorher einberufen.  
  
Auf Form und Frist zur Einladung kann durch einstimmigen Beschluss aller Vorstandsmitglieder verzichtet werden.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
4. Beschlüsse werden, so weit nicht die Satzung eine andere Regelung vorsieht, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden, ersatzweise der stellvertretenden Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden.
5. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Vorstandsmitglieder erhalten Kopien der Niederschrift. Alle Beschlüsse des Vorstandes sind zu sammeln und aufzubewahren.

**§ 14****Satzungsänderung**

1. Das Kuratorium kann eine Änderung der Satzung beschließen, wenn ihm die Anpassung an veränderte Verhältnisse notwendig erscheint. Der Stiftungszweck darf dabei in seinem Wesen nicht geändert werden.
2. Der Änderungsbeschluss erfordert eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Kuratoriums.
3. Die aufsichtsrechtlichen Genehmigungs- und Anzeigepflichten sind zu beachten.
4. Die Zusammensetzung und die grundsätzliche Stellung des Kuratoriums im Rahmen der Stiftungsorganisation sowie § 15 dieser Satzung können nicht geändert werden.

**§ 15****Änderung des Stiftungszwecks, Zusammenlegung, Auflösung**

1. Wird die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich oder ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint, kann das Kuratorium durch einstimmigen Beschluss die Änderung des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung beschließen.
2. Der Beschluss darf die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen.
3. Der Beschluss wird erst nach Genehmigung durch die Stiftungsaufsichtsbehörden wirksam.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde in Bad Salzuflen, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke verwendet, die den in § 2 festgelegten Zwecken möglichst nahe kommen.

**§ 16****Einbringung in eine Stiftung der Lippischen-Landeskirche**

Die Stiftung kann unter Berücksichtigung steuerlicher Vorschriften und unter Beibehaltung des Stiftungszwecks in eine „Stiftung der Lippischen Landeskirche“ eingebracht werden. Voraussetzung dazu ist die Zustimmung der Stifterin und eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Kuratoriums.

### § 17 Stellung des Finanzamts

Unbeschadet der sich aus den Stiftungsgesetzen ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Einwilligung des Finanzamts einzuholen.

### § 18 Stiftungsaufsichtsbehörde

1. Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Lippische Landeskirchenamt in Detmold oder ihre Rechtsnachfolgerin. Die stiftungsaufsichtlichen Genehmigungs- und Zustimmungserfordernisse sind zu beachten.
2. Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Mitteilungen über Änderungen in der Zusammensetzung der Stiftungsorgane sowie der Jahresabschluss einschließlich der Vermögensübersicht und der Bericht über die Verwendung der Stiftungsmittel sind unaufgefordert vorzulegen.

Bad Salzuflen, 14. September 2006

**Ev.-ref. Kirchengemeinde  
Bad Salzuflen**  
Der Kirchenvorstand

Die Satzung wird stiftungsaufsichtlich genehmigt.

Detmold, 19. September 2006

**Der Landeskirchenrat**

Detmold, 12. Dezember 2006

**Bezirksregierung Detmold**

## XVI.

### Bekanntmachung

**Satzung**  
**„Stiftung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Nicolai Lemgo“**

**vom 5. November 2007**

### § 1 Name, Rechtsform und Sitz der Stiftung

1. Die Stiftung führt den Namen "Stiftung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Nicolai Lemgo".
2. Die Stiftung ist eine rechtsfähige, kirchliche Stiftung bürgerlichen Rechts mit Sitz in Lemgo.
3. Die Stiftung ist berechtigt, unselbständige Stiftungen unentgeltlich treuhänderisch zu verwalten. Namensstiftungen können innerhalb der Stiftung errichtet werden; Einzelheiten beschließt der Stiftungsvorstand.

### § 2 Stiftungszwecke

Zweck der Stiftung ist die Beschaffung von Mitteln für die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde St. Nicolai Lemgo zur Verwirklichung ihrer Zwecke gemäß § 58 Nr. 1 Abgabenordnung. Die Mittel sollen insbesondere genutzt werden für

- Gemeindliche Zwecke
- Kultur und Kirchenmusik
- Diakonische Aufgaben
- Jugend-, Familien- und Altenhilfe
- Unterhalt der St. Nicolai-Kirche

Die Beschaffung von Mitteln für unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaften setzt voraus, dass diese selbst steuerbegünstigt sind. Darüber hinaus kann die Stiftung im Rahmen der oben angeführten Zwecke eigene Projekte, Initiativen und Veranstaltungen unmittelbar selbst durchführen. Dies geschieht insbesondere durch Konzerte, Behindertenarbeit, Förderung der Jugend, Alten- und Familienarbeit.

Ferner kann eine selbstlose Unterstützung von hilfsbedürftigen Personen, die infolge körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe Anderer angewiesen sind im Rahmen der vorgenannten Zwecke erfolgen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Absatzes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

### **§ 4 Erhaltung des Stiftungsvermögens**

1. Das Anfangsvermögen der Stiftung ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
2. Das Stiftungsvermögen ist ertragsbringend anzulegen und in seinem Wert dauernd und ungeschmälert zu erhalten.
3. Dem Stiftungsvermögen wachsen die Mittel Dritter zu, die dazu bestimmt sind.

### **§ 5 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen, Geschäftsjahr**

1. Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Vermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen sind im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
2. Freie oder zweckgebundene Rücklagen können, soweit steuerrechtlich zulässig, gebildet werden. Freie Rücklagen dürfen ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden. Im Jahr der Errichtung und in den zwei folgenden Kalenderjahren dürfen die Überschüsse aus der Vermögensverwaltung ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden.
3. Dem Stiftungsvermögen zuzuführen sind Zustiftungen, die dazu durch die Zuwendende oder den Zuwendenden oder auf Grund eines zweckgebundenen Spendenaufrufs für die Stiftung bestimmt sind. Zuwendungen von Todes wegen, die von der Erblasserin oder dem Erblasser nicht ausdrücklich zur zeitnahen Erfüllung des Stiftungszwecks bestimmt sind, dürfen dem Vermögen zugeführt werden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

### **§ 6 Rechtsanspruch auf Leistungen**

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

### **§ 7 Organ der Stiftung**

Organ der Stiftung ist der Vorstand.

### **§ 8 Zusammensetzung des Vorstandes**

1. Der Kirchenvorstand der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Nicolai Lemgo beruft den Vorstand im Zusammenhang mit der Ämterbesetzung nach der turnusmäßigen Kirchenvorstandswahl. Als Altersgrenze gilt die Vollendung des 75. Lebensjahres.
2. Mitglieder des Vorstands sind:
  - a) zwei der Pfarrerrinnen oder Pfarrer der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Nicolai Lemgo,
  - b) zwei Mitglieder des Kirchenvorstandes der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Nicolai Lemgo,
  - c) zwei weitere zu berufende Mitglieder, die Kirchenmitglieder im Sinne des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft der Evangelischen Kirche in Deutschland - in der jeweils geltenden Fassung - sind. Ihnen muss das Wahlrecht zustehen. Ordinierte Amtsträger sind berufungsfähig.
3. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Geschäftsführenden Vorstand, der sich aus der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden, der stellvertretenden Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden, der Schatzmeisterin oder dem Schatzmeister zusammensetzt.
4. Die Amtszeit des Vorstands beträgt vier Jahre und endet mit der Einführung der neuen Kirchenältesten der Kirchengemeinde bzw. mit Neuberufung des Vorstands. Wiederberufung ist zulässig. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, beruft der Kirchenvorstand ein Ersatzmitglied für die verbleibende Amtsperiode.

**§ 9****Aufgaben, Rechte und Pflichten des Vorstands,  
Stiftungsorganisation**

1. Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen.

Zu seinen Aufgaben gehören:

- a) Grundsatzentscheidungen, wie zum Beispiel die Festlegung von Grundsätzen zur Vermögensanlage und die Entscheidung über die Verwendung der Erträge,
- b) Satzungsänderungen,
- c) Erstellung eines Haushalts und Wirtschaftsplanes, falls erforderlich,
- d) Bestellung eines Prüfers für die Jahresrechnung ,
- e) Genehmigung der Jahresrechnung einschließlich Vermögensübersicht,
- f) Entgegennahme des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks,
- g) Entlastung des Geschäftsführenden Vorstandes,
- h) Entscheidungen nach Maßgabe der §§ 11 und 12 über Änderungen des Stiftungszwecks und dieser Satzung.

2. Der Geschäftsführende Vorstand hat insbesondere die laufenden Geschäfte zu führen, die Jahresrechnung zu legen und die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er handelt jeweils gemeinschaftlich durch seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder seinen stellvertretenden Vorsitzenden oder die Schatzmeisterin oder den Schatzmeister je zu zweit gemeinsam.

3. Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Die ihnen entstehenden angemessenen Auslagen und Aufwendungen können nach Maßgabe eines entsprechenden Vorstandsbeschlusses erstattet werden.

4. Der für die Arbeit der Stiftung notwendige Geschäftsbedarf und die entstehenden Kosten für die laufende Verwaltung der Stiftung werden so lange durch die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde St. Nicolai Lemgo gedeckt, bis die Stiftung in der Lage ist, die Kosten selbst zu tragen, ohne die Leistungsfähigkeit zu verlieren. Das trifft insbesondere dann zu, wenn die Größe der Stiftung den Einsatz eines hauptberuflich tätigen Geschäftsführers erforderlich macht.

**§ 10****Beschlussfassung**

1. Die Beschlüsse des Vorstandes werden in Sitzungen gefasst.

2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

3. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich oder fernschriftlich unter Angabe der Tagesordnung, wobei zwischen dem Tag der Absendung der Ladung und dem Tag der Sitzung - beide nicht mitgezählt - 14 Tage liegen müssen.

4. In dringenden Fällen kann die Einladung ohne Einhaltung von Form und Frist erfolgen. In diesem Fall ist der Vorstand nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder sich in der Sitzung hiermit einverstanden erklärt.

5. Beschlüsse werden, so weit nicht die Satzung eine andere Regelung vorsieht, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Beschluss nicht zustande gekommen.

6. Ist eine ordnungsgemäß einberufene Versammlung nicht beschlussfähig, so kann mit einer Frist von 7 Tagen eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden, die in jedem Falle beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

7. Die Beschlussfassung im schriftlichen oder fernschriftlichen Umlaufverfahren ist zulässig, wenn alle Vorstandsmitglieder sich mit diesem Verfahren schriftlich einverstanden erklärt haben. Der Beschluss ist in die Niederschrift der nächsten Sitzung aufzunehmen.

8. Über die Sitzungen des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Sitzungsleiterin oder dem Sitzungsleiter und dem jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen sind. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Die Niederschrift ist am Ende von Vorstandssitzungen zu verlesen und zu genehmigen. Die Vorstandsmitglieder erhalten Abschriften der Sitzungsniederschriften.

### § 11

#### **Satzungsänderung**

1. Der Vorstand kann eine Änderung der Satzung beschließen, wenn ihm die Anpassung an veränderte Verhältnisse notwendig erscheint. Der Stiftungszweck darf dabei in seinem Wesen nicht geändert werden.
2. Der Änderungsbeschluss erfordert eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Vorstandes.
3. Die aufsichtsrechtlichen Genehmigungs- und Anzeigepflichten sind zu beachten.

### § 12

#### **Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse**

Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks vom Vorstand nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann er einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von Dreivierteln der Mitglieder des Vorstandes. Der neue Stiftungszweck hat ausschließlich gemeinnützig, mildtätig oder kirchlich zu sein und muss auf dem zum Zeitpunkt der Änderung bestehenden Gebiet der Evangelischen Kirchengemeinde St. Nicolai Lemgo verfolgt werden. Über Satzungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck betreffen, beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

### § 13

#### **Auflösung der Stiftung**

Der Vorstand kann die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen. Zur Auflösung der Stiftung bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Vorstandes.

### § 14

#### **Vermögensanfall**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde St. Nicolai Lemgo, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke, die den in § 2 festgelegten Zwecken möglichst nahe kommen, zu verwenden hat.

### § 15

#### **Auflösung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Nicolai Lemgo**

Sollte die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde St. Nicolai Lemgo aufgelöst oder mit einer anderen Gemeinde zusammengelegt werden, dürfen die Mittel der Stiftung nur für die in § 2 genannten Zwecke auf dem zum Zeitpunkt der Auflösung bestehenden Gemeindegebiet der jetzigen Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Nicolai Lemgo verwendet werden.

### § 16

#### **Unterrichtung der Stiftungsaufsichtsbehörde**

Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Mitteilungen über Änderungen in der Zusammensetzung der Stiftungsorgane sowie der Jahresabschluss einschließlich der Vermögensübersicht und der Bericht über die Verwendung der Stiftungsmittel sind unaufgefordert vorzulegen.

### § 17

#### **Stellung des Finanzamtes**

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Einwilligung des Finanzamts zur Steuerbegünstigung einzuholen.

## § 18 Stiftungsaufsichtsbehörde

Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung Detmold, oberste Stiftungsaufsichtsbehörde nach diesen Bestimmungen ist das Innenministerium des Landes Nordrhein Westfalen.

Kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Landeskirchenamt der Lippischen Landeskirche. Die stiftungsaufsichtsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.

Lemgo, 5. November 2007

**Ev.-luth. Kirchengemeinde  
St. Nicolai zu Lemgo**  
Der Kirchenvorstand

Die Satzung wird stiftungsaufsichtlich genehmigt.

Detmold, 13. November 2007

**Der Landeskirchenrat**

Detmold, 6. Dezember 2007

**Bezirksregierung Detmold**

## XVII.

### Beschluss

#### zur Änderung der Datenschutzdurchführungsverordnung

Der Landeskirchenrat hat am 16. Oktober 2007 die erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der EKD mit nachfolgendem Wortlaut beschlossen:

#### Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der EKD vom 16. Oktober 2007

Aufgrund von § 27 Abs. 2 des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland erlässt der Landeskirchenrat folgende Verordnung:

### § 1 Änderung der Verordnung zur Durchführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der EKD

Die Verordnung zur Durchführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der EKD vom 9. Dezember 2003 (Ges. u. VOBl. Bd. 13 S. 115) wird wie folgt geändert:

#### 1.

In der Inhaltsübersicht wird ein neuer Abschnitt VIII. Fundraising mit den nachfolgenden Paragrafenüberschriften eingefügt:

#### „VIII. Fundraising

- § 42 Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten
- § 43 Datenverarbeitung im Auftrag
- § 44 Datenübermittlung an kirchliche Stellen“

Der bisherige Abschnitt „VIII. Schlussbestimmungen“ wird zu „IX. Schlussbestimmungen“. Die Paragrafenbezeichnungen „§ 42 bis § 43“ werden zu „§ 45 bis § 46“.

**2.**

Nach § 41 wird ein neuer Abschnitt „VIII. Fundraising“ mit folgenden Paragraphen eingefügt:

**„§ 42****Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten**

(1) Fundraising ist eine kirchliche Aufgabe mit dem Ziel der Beziehungspflege und der Ressourcenbeschaffung. Kirchliche Stellen dürfen personenbezogene Daten von Gemeindegliedern und deren Angehörigen, von den in der kirchlichen oder in der diakonischen Arbeit ehrenamtlich oder neben- oder hauptberuflich Tätigen und von an der kirchlichen und diakonischen Arbeit interessierten Personen für das Fundraising erheben, verarbeiten und nutzen, soweit dies für die Durchführung des Fundraising erforderlich ist.

(2) Die kirchlichen Stellen dürfen für das Fundraising die in ihrem Gemeindegliederverzeichnis und in den Kirchenbüchern enthaltenen Daten von Kirchenmitgliedern und Familienangehörigen nutzen, soweit kein melde-rechtlicher Sperrvermerk diese Nutzung ausschließt.

(3) Die kirchliche Stellen dürfen für das Fundraising Daten nutzen, die aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen oder zu diesem Zweck erworben werden.

(4) Es ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Seelsorgedaten nach § 12 im Rahmen des Fundraisings Dritten nicht zugänglich sind. Seelsorgedaten dürfen nur mit Einwilligung der betroffenen Person für das Fundraising verarbeitet und genutzt werden.

(5) Personenbezogene Daten der von diakonischen Einrichtungen betreuten oder behandelten Personen (Patientendaten), ihrer Angehörigen, Bevollmächtigten sowie ihrer rechtlichen Betreuerinnen und Betreuer dürfen nur mit deren Einwilligung erhoben, verarbeitet oder genutzt werden.

(6) Personenbezogene Daten dürfen nicht für eine automatisierte Verarbeitung erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, soweit die betroffene Person widerspricht (Teilnutzungssperre).

(7) Die personenbezogenen Daten sind zu löschen, soweit nicht einer Löschung der kirchliche Auftrag des Fundraisings, Rechtsvorschriften oder Aufbewahrungsfristen entgegenstehen.

**§ 43****Datenverarbeitung im Auftrag**

(1) Bei der Datenverarbeitung im Auftrag ist § 11 DSGVO zu beachten. Die Speicherung der personenbezogenen Daten hat mandantenbezogen zu erfolgen. Mandant ist, in dessen Auftrag oder zu dessen Gunsten das Fundraising durchgeführt wird.

(2) Personenbezogene Daten von Personen, für die Auskunftssperren wegen Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen bestehen, dürfen im Rahmen des Fundraisings an andere Stellen oder Personen nicht übermittelt werden.

(3) Eine Weitergabe der personenbezogenen Daten durch die beauftragte Stelle an Dritte ist auszuschließen.

(4) Die oder der Betriebsbeauftragte für den Datenschutz oder die oder der örtlich Beauftragte für den Datenschutz der beauftragenden kirchlichen Stelle ist frühzeitig über die Auftragsdatenverarbeitung zu informieren.

(5) Werden personenbezogene Daten für das Fundraising im Auftrag durch andere Stellen oder Personen erhoben, verarbeitet oder genutzt, ist vor einer Beauftragung die Genehmigung nach § 4 einzuholen.

**§ 44****Datenübermittlung an kirchliche Stellen**

(1) Personenbezogene Daten können an kirchliche Stellen übermittelt werden, wenn

1. die empfangende kirchliche Stelle sie ausschließlich für das eigene Fundraising nutzt,
2. die empfangende kirchliche Stelle sicherstellt, dass der Umfang und der Zeitpunkt des Fundraisings mit der übermittelnden kirchlichen Stelle abgestimmt wird,
3. die empfangende kirchliche Stelle sicherstellt, dass die melderechtlichen Sperrvermerke und Teilnutzungssperren beachtet und der übermittelnden kirchlichen Stelle mitgeteilt werden,
4. ausreichende technische und organisatorische Datenschutzmaßnahmen unter Beachtung des Schutzbedarfs der Anforderungen der Anlage zu § 9 S. 1 DSGVO vorliegen, von denen sich im Zweifelsfall die übermittelnde kirchliche Stelle zu überzeugen hat und

5. die Betriebsbeauftragten für den Datenschutz oder die örtlich Beauftragten für den Datenschutz der beteiligten kirchlichen Stellen über Umfang und Zweck der Datenübermittlung informiert werden.

(2) Für das eigene Fundraising kirchlicher Stellen dürfen nur folgende Daten von Kirchenmitgliedern und ihren Familienangehörigen aus dem kirchlichen Meldewesen übermittelt werden:

1. Name und gegenwärtige Anschrift;
2. Geburtsdatum, Geschlecht, Staatsangehörigkeit(en), Familienstand, Stellung in der Familie;
3. Zahl und Alter der minderjährigen Kinder;
4. Religionszugehörigkeit und Zugehörigkeit zu einer Kirchengemeinde;
5. melderechtliche Sperrvermerke.“

### 3.

Der bisherige Abschnitt „VIII. Schlussbestimmungen“ wird zu „IX. Schlussbestimmungen“. Die §§ 42 und 43 werden zu den §§ 45 und 46.

## § 2

### Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Detmold, 16. Oktober 2007

**Der Landeskirchenrat**

## XVIII.

### Beschluss

#### Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen

#### Beschluss zur Kostendämpfungspauschale

Der Landeskirchenrat hat in seiner Sitzung am 13. November 2007 folgenden Beschluss zur Kostendämpfungspauschale gefasst, der nachfolgend bekanntgegeben wird:

Soweit das Bundesverwaltungsgericht die Urteile zur Rechtswidrigkeit der Kostendämpfungspauschale des Oberverwaltungsgerichts Münster vom 10. September 2007 bestätigt, ist die Kostendämpfungspauschale auch den Beamtinnen und Beamten sowie Pfarrerinnen und Pfarrern zu erstatten, die nicht gegen die entsprechenden Bescheide im Jahre 2003 ff Widerspruch eingelegt haben.

Detmold, 17. Dezember 2007

**Das Landeskirchenamt**

## XIX.

### Bekanntmachung

#### Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen

#### Verwaltungsverordnung zur Ausführung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen

Durch Runderlass des Finanzministeriums vom 10. Oktober 2007 (B 3100 – 0.7 – IV A 4 -), abgedruckt im Ministerialblatt NW Nr. 31 v. 30. Oktober 2007, werden nähere Erläuterungen zu Handhabung der Beihilfevorschriften getroffen, insbesondere zu Heilpraktikerbestimmungen, zu Aufwendungen für Extracorporale Stoßwellentherapie (ESWT), medizinischer Trainingstherapie, Kontaktlinsen und Brillengläsern, Implantatversorgung und stationärer Rehabilitationsbehandlung. Auch ist das Heilkurorteverzeichnis fortgeschrieben worden. Der genaue Inhalt kann im Landeskirchenamt Detmold eingesehen werden.

Detmold, 18. Dezember 2007

**Das Landeskirchenamt**

## XX.

## Personalnachrichten

**Hilfsdienst**

Friederike **Gretzky** ist mit Wirkung vom 1. Dezember 2007 in den Hilfsdienst übernommen und zur Wahrnehmung eines Seelsorgeauftrages in der Militärsorge abgeordnet worden.

**Ausscheiden aus dem Dienst**

Pastor Thomas **Becker-Bertau**, Schwalenberg, ist mit Ablauf des 31. Dezember 2007 aus dem Dienst ausgeschieden.

Pastor Frank **Weßler** ist nach Beendigung des Hilfsdienstes mit Ablauf des 30. November 2007 aus dem Dienst ausgeschieden.

Frau Brunhilde **Kohaupt**, zuletzt tätig in der Beratungsstelle für Ehe-, Familien- und Lebensberatung, ist nach Beendigung der Freistellungsphase der Altersteilzeit mit Ablauf des 30.11.07 aus dem aktiven Dienst ausgeschieden.

**Ruhestand / Wartestand**

Superintendent Wolfgang **Haase**, zuletzt Inhaber der Pfarrstelle II der ev.-ref. Kirchengemeinde Detmold-West, ist auf seinen Antrag hin mit Ablauf des 31. Mai 2007 in den Ruhestand versetzt worden.

Superintendent Dieter **Lorenz**, zuletzt Inhaber der Pfarrstelle I der ev.-luth. Kirchengemeinde Bad Salzuflen, ist nach Beendigung der Freistellung im Rahmen des Altersteildienstes mit Wirkung vom 1. November 2007 auf seinen Antrag hin in den Ruhestand versetzt worden.

**Berufung in den Dienst der nebenberuflichen Wortverkündigung**

Auf Antrag des Kirchenvorstandes der ev.-luth. Kirchengemeinde Detmold hat der Landeskirchenrat Herrn Heinz-Peter **Wolf** am 16. Oktober 2007 zum Dienst der nebenberuflichen Wortverkündigung berufen.

**Wahlen / Bestätigungen**

Der Landeskirchenrat hat in seiner Sitzung am 13. November 2007 gemäß Artikel 106 Ziffer 3 i.V.m. Artikel 72 Absatz 3 der Verfassung die von den Klassentagen für die Amtszeit vom 1. November 2007 bis 31. Oktober 2013 gewählte Superintendentinnen und Superintenden und die Stellvertreterinnen und Stellvertreter bestätigt:

## Klasse Bad Salzuflen

Superintendentin: Christiane **Nolting**

Stellvertreter: Andreas **Gronemeier**

## Klasse Blomberg

Superintendent: Hermann **Donay**

Stellvertreterin: Anke **Pienter**

## Klasse Bösingfeld

Superintendent: Dr. Werner **Weinholt**

Stellvertreterin: Stefanie **Rieke-Kochsiek**

## Klasse Brake

Superintendent: Dirk-Christian **Hauptmeier**

Stellvertreter: Stephan **Schmidtpeter**

## Klasse Detmold

Superintendentin: Claudia **Ostarek**

Stellvertreter: Dieter **Bökemeier**

## Klasse Horn

Superintendent: Dr. Thomas **Friebel**

Stellvertreter: Michael **Fleck**

## Klasse Lage

Superintendent: Ernst-August **Pohl**

Stellvertreter: Klaus **Sommer**

## Lutherische Klasse

Superintendent: Andreas **Lange**

Stellvertreter: Richard **Krause**

Herausgeber:

Lippische Landeskirche, Landeskirchenamt, Leopoldstraße 27, 32756 Detmold  
Telefon: 05231 - 976 60   Telefax: 05231 - 976 850   eMail: LKA@Lippische-Landeskirche.de  
Bankverbindung: Kto. 2009 507 038 bei der KD-Bank Duisburg (BLZ 350 601 90)

Redaktion:

Arnold Pöhlker, Telefon: 05231 - 976 749, eMail: Arnold.Poehlker@Lippische-Landeskirche.de

Satz und Layout:

Johannes Bökenkamp, Telefon: 05231 - 976 861, eMail: LKA@Lippische-Landeskirche.de

Druck:

Hausdruckerei des Landeskirchenamtes, Leopoldstraße 27, 32756 Detmold

Versand / Adressverwaltung:

Gerhard Ruthe, Telefon: 05231 - 976 802, eMail: Gerhard.Ruthe@Lippische-Landeskirche.de